



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 22. Dezember 2022

Jahrgang 2022 / Nummer 35

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
68	21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 20.12.2022	3
69	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 20. Dezember 2022	7
70	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde vom 20. Dezember 2022	9
71	15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde vom 20. Dezember 2022	15
72	1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette vom 20. Dezember 2022	17

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papieraufbereitung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amtsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Abonnement der Papieraufbereitung:

Jahresabonnement: kostenlos
Einzelexemplar: kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

68 21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 20.12.2022

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 f.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 (GV.NRW. S. 1063)
3. des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde vom 06.05.2020 in der Fassung der 3. Änderung vom 14.09.2022,

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 19.12.2022 die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

Der Gebührenmaßstab bezieht sich auf eine einmalige Entleerung am Entsorgungstag. Eine sogenannte „Mehrfachentleerung“ ist gemäß § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde ausgeschlossen und stellt daher keine rechtmäßige Nutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung dar.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch Entleerung der Behälter für Restabfälle sowie kompostierbare Abfälle beträgt:

- bei Bereitstellung eines 80 l - Behälters für Restabfall
jährlich 223,78 Euro oder monatlich 18,65 Euro

- bei Bereitstellung eines 120 l - Behälters für Restabfall
jährlich 335,67 Euro oder monatlich 27,98 Euro

- bei Bereitstellung eines 240 l - Behälters für Restabfall
jährlich 671,35 Euro oder monatlich 55,95 Euro

- bei Bereitstellung eines 1.100 l – Behälters für Restabfall
bei wöchentlicher Entleerung
jährlich 4863,02 Euro oder monatlich 405,26 Euro

- bei Bereitstellung eines 1.100 l – Behälters für Restabfall
bei 14-tägiger Entleerung
jährlich 2644,09 Euro oder monatlich 220,34 Euro

Die Gebühr je Liter Restabfall bei den 80 l - 240 l - Behältern beträgt 2,797275 Euro

§ 5 Abs. 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Werden die 1.100 l – Restabfallbehälter vom Gebührenpflichtigen in der Stadt Oelde käuflich erworben, so ermäßigt sich die Gebühr

- bei wöchentlicher Entleerung auf:
jährlich 4856,23 Euro oder monatlich 404,69 Euro

- bei 14-tägiger Entleerung auf:
jährlich 2440,55 Euro der monatlich 203,38 Euro

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gebühr für das Abfahren eines gefüllten Restabfallsackes beträgt einschließlich der Materialkosten des Sackes 6,74 Euro

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr für das Abfahren eines gefüllten Bio-Abfallsackes beträgt
einschließlich der Materialkosten des Sackes 6,20 Euro

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 19. Dezember 2022 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 19. Dezember 2022 beschlossene

**21. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Oelde**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

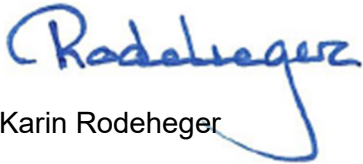
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 20. Dezember 2022



Karin Rodeheger

Bürgermeisterin

69 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 20. Dezember 2022

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490),
2. des §§ 39 – 42 Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901),
3. der §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470),
4. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Änderung zur Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichem Einzugsgebiet der auf dem Gebiet der Stadt Oelde vorhandenen sonstigen Gewässer liegen und bei welchen der Wasser- und Bodenverband Oelde die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt

für befestigte Flächen von Grundstücken pro a/Jahr: 1,5830946 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro a/Jahr: 0,0169177 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW** in seiner Sitzung am 19. Dezember 2022 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 19. Dezember 2022 beschlossene

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

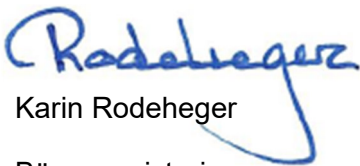
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 20. Dezember 2022



Karin Rodeheger

Bürgermeisterin

70 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde vom 20. Dezember 2022

Aufgrund

1. der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490),
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 (GV.NRW. S. 1063),
3. der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868),
4. der §§ 23, 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490)

hat der Rat der Stadt Oelde die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 19.12.2022 wie folgt geändert:

Artikel 1 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn - mit Ausnahme des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" - beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 – 5)

jährlich 2,16 €,

bei einer zweimaligen wöchentlichen Reinigung der Mischfläche des "Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße" beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 - 5)

jährlich 7,86 €.

§ 6 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Für Die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr beträgt – mit Ausnahme des „Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße“ je Frontmeter (Absätze 1 – 5)

jährlich 0,83 €

bei der Mischfläche des „Verkehrsberuhigten Bereiches Lange Straße“ beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 – 5)

jährlich 0,93 €.

Außerdem erhält die Anlage gemäß §§ 1 und 2 der Straßenreinigungs-und Gebühren-satzung der Stadt Oelde folgende Fassung:

ANLAGE GEMÄSS §§ 1 UND 2 DER STRASSENREINIGUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG DER STADT OELDE

(Straßenverzeichnis)

Straßenverzeichnis für die STRAßENREINIGUNG

Am Bahnhof
Am Kalverkamp
Am Landhagen
Bahnhofstraße
Bernhard-Raestrup-Platz
Berliner Ring
Carl-Haver-Platz (einschließlich Am Markt 8)
Ennigerloher Straße
Geiststraße
Grüner Weg
Herrenstraße
In der Geist
Konrad-Adenauer-Allee
Kreuzstraße
Lange Straße (von Geiststraße / Zur Dicken Linde bis Konrad-Adenauer-Allee einschl. Stromberger Tor Haus Nr. 1 und 10)
Letter Straße
Lindenstraße
Mittelweg (nördlicher Teil im Gewerbegebiet)
Nordring
Ostenfelder Straße
Paulsburg
Rhedaer Straße (bis Axthausener Weg)
Robert-Schuman-Ring (bis Ventilatorenfabrik)
Ruggestraße
Spellerstraße
Stromberger Straße
Wallstraße
Warendorfer Straße
Werner-Habig-Straße (von Kreisverkehr bis Grüner Weg)
Westring
Wiedenbrücker Straße
Zum Geisterholz
Zum Sundern
Zur Axt

Verkehrsberuhigter Bereich „Lange Straße“

Bahnhofstraße Haus Nr. 1 – 8
Am Markt (außer Haus Nr. 8)
Herrenstraße Haus Nr. 1 tlw.
Lange Straße Haus Nr. 1 – 31
Geiststraße Haus Nr. 2

Bezirk Stromberg

An der Schanze
Auf dem Borgkamp

Borgfeld (bis Einmündung an der Bleiche)

Daudenstraße
Hüfferstraße
Münsterstraße
Oelder Tor

Up'n Dauden (Kreisverkehr bis Grundstück Haus Nr. 42)

Wadersloher Straße
Wiedenbrücker Tor

Zum Kreuzweg (ohne Stichweg)

Bezirk Lette

Beelener Straße
Clarholzer Straße
Hauptstraße

Wilhelm-Cordes-Straße

Bezirk Sünninghausen

Auf der Höhe
Diestedder Straße
Dorfstraße

Oelder Straße (bis Ecke Faulbaumstraße)

Bezirk AUREA

AUREA
Alfred-Nobel-Straße
Ferdinand-Braun-Straße
Max-von-Laue-Straße

Straßenverzeichnis für den WINTERDIENST:

Albrecht-Dürer-Straße
Am Bahnhof
Am Kalverkamp
Am Landhagen
Am Ruthenfeld
Axthausener Weg (von Rhedaer Straße bis Am Ruthenfeld)
Bahnhofstraße
Bergelerweg
Berliner Ring

Bernhard-Raestrup-Platz
Böckenfördeweg
Bultstraße (von Kreisverkehr bis Schmale Gasse)
Carl-Haver-Platz (einschließlich Am Markt 8)
Carl-Zeiss-Straße
Düdingsweg
Ennigerloher Straße
Friedrich-Harkort-Straße
Fritz-Reuter-Straße
Geiststraße
Görresstraße
Gröningsweg
Grüner Weg
Hans-Böckler-Straße
Hedwigstraße
Heinrich-Hertz-Straße (bis Zufahrt Hammelmann)
Herrenstraße
Hohe Straße
In der Geist
Johannesstraße
Kleygarten
Konrad-Adenauer-Allee
Kreuzstraße
Lange Straße (von Geiststraße / Zur Dicken Linde bis Konrad-Adenauer-Allee einschl.
Stromberger Tor Haus Nr. 1 und 10)
Letter Straße
Lindenstraße
Ludgerusstraße (ohne Stichwege)
Ludwig-Erhard-Allee
Marienstraße (von Görresstraße bis Overbergstraße)
Mittelweg
Nordring
Ostenfelder Straße
Overbergstraße (ohne Stichwege)
Paulsburg
Pestalozziweg
Poststraße
Raiffeisenstraße
Ratsstiege
Rhedaer Straße
Robert-Schumann-Ring
Ruggestraße
Schmale Gasse
Spellerstraße
Stromberger
Straße
Theodor-Nahrman-Straße (ohne Stichwege)
Tom-Rinck-Straße
Trippenhof
Vicarieplatz
Von-Büren-Allee
Von-Galen-Straße
Von-Ketteler-Straße
Von-Nagel-Straße (von Albrecht-Dürer-Straße bis Zum Sundern)
Wallstraße
Warendorfer Straße
Weitkampweg

Werner-Habig-Straße (von Kreisverkehr bis Grüner Weg)
Westrickweg (im Gewerbebereich)
Westring
Wibbeltstraße (von Warendorfer Straße bis Albrecht-Dürer-Straße)
Wiedenbrücker Straße
Wilhelmstraße (bis Zufahrt Krankenhaus) Zum
Drostholz
Zum Geisterholz
Zum Sundern
Zur Axt
Zur Dicken Linde
Zur Polterkuhle (von In der Geist bis Westring)

Verkehrsberuhigter Bereich „Lange Straße“

Bahnhofstraße Haus Nr. 1 – 8
Am Markt (außer Haus Nr. 8)
Herrenstraße Haus Nr. 1 tlw.
Lange Straße Haus Nr. 1 – 31
Geiststraße Haus Nr. 2

Bezirk Stromberg

Am Hang (bis Witte Weg)
An der Bleiche (von Oelder Tor bis Feuerwehr)
An der Schanze
Auf dem Borgkamp
Beckumer Straße
Borgfeld
Daudenstraße
Franz-Hitze-Straße (von Wadersloher Straße bis Rousendorpweg)
Hüfferstraße
Kirchstraße (von Wadersloher Straße bis Rousendorpweg) Münsterstraße
Oelder Tor
Rousendorpweg
Schulstraße
Speckenstraße
Up'n Dauden (Kreisverkehr bis Grundstück Haus Nr. 42)

Wadersloher Straße
Wiedenbrücker Tor
Zum Kreuzweg (ohne Stichweg)

Bezirk Lette

Beelener Straße
Clarholzer Straße
Hauptstraße
Herzebrocker
Straße Jahnstraße
Kolpingstraße (bis Schule)
Schultenfeld **NUR STICHWEG** (bis Kita)
St.-Norbert-Straße

St.-Vitus-Straße (bis St.-Norbert-Straße)
Wilhelm-Cordes-Straße

Bezirk Sünninghausen

Auf der Höhe Diestedder
Straße Dorfstraße

Eisternriege
Faulbaumstraße
Nordkamp (bis Friedhof)
Oelder Straße

Bezirk AUREA

AUREA (bis Gemeindegrenze)

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 19. Dezember 2022 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 19. Dezember 2022 beschlossene

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

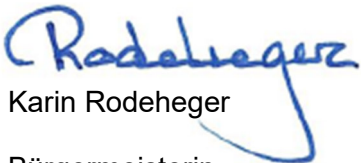
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 20. Dezember 2022


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

71 15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde vom 20. Dezember 2022

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 (GV.NRW. S. 1063)
3. der §§ 65 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1995 (GV NRW. 1995, S. 926), in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW S.1470)

hat der Rat der Stadt Oelde die Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung in seiner Sitzung am 19.12.2022 wie folgt beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 2 a) und c) erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

a) je m ³ abgefahrene Menge Klärschlamm	47,42 Euro
c) je m Schlauchlänge, die über eine Länge von 20 m hinaus für die Entsorgung der Kläranlage benötigt werden	3,19 Euro

§ 12 Abs. 2 a) und c) erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

a) je m ³ abgefahrene Menge Abwasser	84,30 Euro
c) je m Schlauchlänge, die über eine Länge von 20 m hinaus für die Entsorgung der Grube benötigt werden	3,19 Euro

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde** in seiner Sitzung am 19. Dezember 2022 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 19. Dezember 2022 beschlossene

15. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Stadt Oelde

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

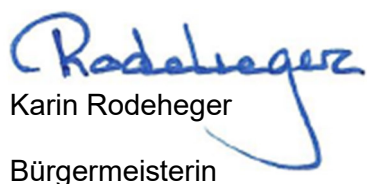
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 20. Dezember 2022


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

72 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette vom 20. Dezember 2022

Aufgrund

1. des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490),
2. und der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 (GV.NRW. S. 1063),
3. sowie des § 29 der Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette (Friedhofssatzung) der Stadt Oelde vom 17.12.2019 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.12.2021

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 19.12.2022 die Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 d) erhält folgende Fassung

- | | |
|---|-------------|
| d) für eine Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage
NZ 20 Jahre | 477,00 Euro |
|---|-------------|

§ 4 b) erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|-------------|
| b) Gebühr für die Verstreuung im Aschenstreu Feld/Begräbniswald | 477,00 Euro |
|---|-------------|

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungs VO

Der Rat der Stadt Oelde hat die **1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette** in seiner Sitzung am 19. Dezember 2022 beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungs VO). Es wird ferner bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Oelde übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Oelde am 19. Dezember 2022 beschlossene

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

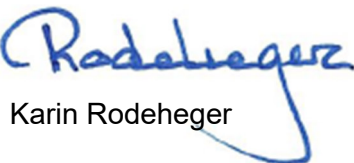
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss des Rates vorher beanstandet hat

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Oelde, 20. Dezember 2022



Karin Rodeheger

Bürgermeisterin